

Regelung für den Spielbetrieb der Juniorinnen im Bezirk Oberfranken in der Saison 2023/24

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.

U17 Juniorinnen Bezirksliga

1. Die Bezirksliga **U17 (B-Jun.) BZL 01** spielt mit 6 Mannschaften in einer Dreifachrunde.
2. Die Bezirksliga **U17 (B-Jun.) BZL 02** spielt mit 8 Mannschaften in einer Doppelrunde.
3. Die beiden Erstplatzierten der Bezirksligen spielen nach dem letzten Spieltag am darauffolgenden Wochenende in einem Relegationsspiel den Aufstieg in die Landesliga aus.
4. Mannschaften, die nicht aus dem Bezirk Oberfranken stammen, haben kein Aufstiegsrecht. Sollte ein Verein eines anderen Bezirks Meister werden, rückt die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft ins Relegationsspiel nach.
5. Der Abstieg entfällt.

U17 Juniorinnen Gruppe

Die Gruppe **U17 (B-Jun.) 01 Norweger Modell** und **U17 (B-Jun.) 02 Norweger Modell** spielen flexibel nach dem „Norweger Modell“.

U15 Juniorinnen Gruppe

Die Gruppe **U15 (C-Jun.) 01 Norweger Modell** und **U15 (C-Jun.) 02 Norweger Modell** spielen flexibel nach dem „Norweger Modell“.

U13 Juniorinnen Gruppe

Die Gruppe **U13 (D-Jun.) 01 Norweger Modell**, **U13 (D-Jun.) 02 Norweger Modell**, **U13 (D-Jun.) 03 Norweger Modell** und **U13 (D-Jun.) 04 Norweger Modell** spielen flexibel nach dem „Norweger Modell“.

Allgemeines

1. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 10 (11) Buchstabe c) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt.

Rechtsbehelf

Gemäß § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde beim Bezirks- Frauen- und Mädchen-Ausschuss (Vorsitzender des BFMA Jürgen Röthig) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Absatz 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Die Paragraphen § 25 bis 27, § 31 und § 44, Absatz 3, Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) gelten entsprechend.

Jürgen Röthig, Vorsitzender
Bezirks- Frauen- und Mädchen-Ausschuss Oberfranken